

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.957/0001-V/5/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD  
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2316  
IHR ZEICHEN • BMJ-PR350.90/0011-PR 6/2011

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von nicht einmal drei Wochen – der Begutachtungsentwurf ist im Bundeskanzleramt am 8. November 2011 eingelangt – wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### Zu Z 1 (§ 89a Abs. 2):

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz kann „bei elektronischen Anbringen“ die Übermittlung von Rubriken an den „Einbringer“ unterbleiben. Es sollte überprüft werden, ob

diese Formulierung nicht zu weitgehend ist, da etwa nach der ZPO die Verständigung von Verfahrenshandlungen durch Rubriken erfolgt (zB die Verständigung von der Anberaumung oder Erstreckung der Tagsatzung gemäß § 131 Abs. 1 und § 137 Abs. 1).

Zu Z 2 (§ 89c Abs. 5 und 6):

Nach den Erläuterungen soll vorgesehen werden, dass die im vorgeschlagenen § 89c Abs. 5 genannten ERV-Teilnehmer den ERV zwingend verwenden müssen. Allerdings besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am ERV nach dem Text des vorgeschlagenen § 89c Abs. 5 nur „[n]ach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“. Es ist unklar, wonach sich diese Maßgabe bestimmt. Sollte damit auf § 89b Abs. 1 Z 1 GOG und die ERV 2006 abgestellt werden, sollte dies (zumindest in den Erläuterungen) klargelegt werden. Im Sinne der Rechtsklarheit sollte allerdings auch eine Änderung des § 11 Abs. 1a zweiter Satz ERV 2006 vorgenommen werden, da nach der Rechtsprechung des OGH trotz der Verpflichtung für Rechtsanwälte und Notare, sich des elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen, bis zur Erlassung einer neuen Verordnung noch die Möglichkeit zu einer Einbringung von Urkunden in der bisherigen Form besteht, wenn im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass die konkreten technischen Möglichkeiten für den ERV noch nicht bestehen (OGH 21.10.2008, 5 Ob 227/08f; 10.02.2009, 5 Ob 234/08k).

Soll die Verpflichtung zur Teilnahme am ERV hingegen unabhängig von einer im Einzelfall bestehenden technischen Möglichkeit bestehen, worauf die Erläuterungen hindeuten, sollte die Bezugnahme auf die technischen Möglichkeiten im Einleitungsteil des § 89c Abs. 5 entfallen.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

Zu Z 2 (§ 89c Abs. 5 und 6):

In Z 5 sollte es „NVG 1972“ lauten.

Z 6 sollte lauten: „Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 IESG) und die IEF-Service GmbH (§ 1 IEFG) und“.

Zu Z 3 (§ 98 Abs. 15):

§ 98 GOG enthält in der geltenden Fassung lediglich 13 Absätze. Das Wort „jeweils“ könnte entfallen.

Zum Vorblatt und Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es fehlen das Vorblatt (siehe dazu insbesondere die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 [betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen], vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen], vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007<sup>1</sup> [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben], vom 30. September 2008, GZ BKA-600.824/0004-V/2/2008<sup>2</sup> [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung], vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009<sup>3</sup> [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen]) und der allgemeine Teil der Erläuterungen, in dem insbesondere auch anzugeben wäre, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>).

Zudem ist gemäß § 14 Abs. 1 BHG jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32097>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu Z 6 (§ 89a Abs. 2 GOG):

Es müsste „Zu Z 1 ...“ lauten.

Im zweiten Satz wäre auf § 89c Abs. 1 GOG zu verweisen.

Zu Z 7 (§ 89c Abs. 5 und 6 GOG):

Es müsste „Zu Z 2 ...“ lauten.

Im letzten Satz des zweiten Absatz sollte es „(§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass bei Erstellung der Textgegenüberstellung als Seitenformat „Querformat“ zu wählen ist.

Im Text des geltenden § 89a Abs. 2 GOG müsste es richtigerweise „anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. November 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	DvnVF0cZuFgm9jalTBR1zXdl+PJLEOcVd5Rvwca8ASHegattkyaap3Sc9Kh9+aASAhF ANWhTj8JHgbq9VmOszFNyclg5SBvGGtJpmMZWwmA+/FUipA9f7M6efu64eFh8GiZAIh vsonxYEWXbA0GWAJwekFCVslAArnlaR6zllPk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-25T08:44:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	